

## E-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge



Seit dem 26.09.2015 können Halter von Elektrofahrzeugen ein neues Nummernschild mit dem Kennbuchstaben E am Ende des Kennzeichenschildes beantragen.

Das Elektromobilitätsgesetz legt fest, welche Fahrzeuge als elektrisch betriebene Fahrzeuge zu klassifizieren sind und welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge Bevorrechtigungen erhalten dürfen.

Förderfähig sollen neben Batterieelektrofahrzeuge (BEV) auch von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV) oder Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sein.

- Mit dem E-Kennzeichen versehene Fahrzeuge dürfen – soweit die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben Parkplätze an Ladesäulen,
- entsprechend gekennzeichnete kostenlose Parkplätze,
- Ausnahmen von Zu – und Durchfahrtsbeschränkungen und
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge

nutzen.

Ob Ihr Fahrzeug die Voraussetzung für die Zuteilung eines E-Kennzeichens erfüllt können Sie gerne bei uns erfragen.

Landratsamt Miesbach  
Rosenheimer Str. 1-3  
83714 Miesbach  
Tel. Nr.: 08025/704 2320  
Fax. Nr. :08025/ 704 72320  
E-Mail: [zulassung@lra-mb.bayern.de](mailto:zulassung@lra-mb.bayern.de)